

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des DI A__, gegen den Bescheid des Präsidenten des Oö. Landtags vom 27.02.2026, GZ: L-2024-243360/71-St, betreffend Verhängung einer Mutwillensstrafe gemäß § 35 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) im Zusammenhang mit Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die in der Beschwerde gestellten Feststellungsanträge des Beschwerdeführers werden ebenso wie sämtliche (Feststellungs-)Anträge, die der Beschwerdeführer im gegenständlichen Beschwerdeverfahren mit E-Mails vom 26.05.2026 und 27.05.2026 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einbrachte, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der belangten Behörde (im Folgenden: bB) vom 27.02.2026, L-2024-243360/71-St, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 35 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 5/1991 idF BGBl I Nr 82/2025, eine Mutwillensstrafe in der Höhe von 500 Euro verhängt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, seit Jahren seien sowohl die bB als auch die Oö. Landtagsdirektion als ständige Geschäftsstelle des Oö. Landtags mit verschiedenen Eingaben des Bf befasst. Dabei seien immer wieder weit von der Sache entfernte Ausführungen getätigt, unpassende Zusammenhänge hergestellt sowie Teile bereits entschiedener bzw bereits beantworteter Eingaben wiederholt worden. So urgiere der Bf etwa wiederholt Fragen, deren Antworten ihm bereits bekannt seien, befasse eine Vielzahl von Personen mit E-Mail-Eingaben, obwohl ihm die offiziellen Kommunikationswege für den Oö. Landtag bereits vor Monaten mitgeteilt worden seien, wiederhole Fragen zu internen Vorgängen bei der Entscheidungsfindung innerhalb der Behörde, behaupte wiederholt eine Befangenheit des Oö. Landtagsdirektors oder wiederhole Angaben zu verfahrensfremden Umständen, wie etwa zur Landtagsdirektorin des Tiroler Landtags. Der Bf handle im Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit sowie Nutz- und Zwecklosigkeit seiner Anbringen. Es liege daher eine mutwillige Inanspruchnahme der Behördentätigkeit vor.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 02.04.2026 fristgerecht Beschwerde. Er beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt Einvernahme mehrerer namentlich bezeichneter Zeugen und ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter anderem, „die Berechtigung der Beschwerde auszusprechen und den Bescheid abzuändern, dass die belangte Behörde binnen 14 Tagen, bei sonstiger Exekution, unter Beiziehung der Bundespolizei, sämtliche Informationen vollumfänglich und vollinhaltlich erteilen muss, sowie die gewünschten Übersendungen, binnen 14 Tagen, bei sonstiger Exekution, unter Beiziehung der Bundespolizei, vollumfänglich und vollinhaltlich gewärtigen muss, sowie die Mutwillensstrafen aufzuheben, sowie der Anschein der Befangenheit bezüglich Dr. B__ in den Sachen des Beschwerdeführers nach objektiven Kriterien gegeben ist[,] in eventu Feststellung im Sinne der Eventualanträge.“ Mit letzteren begehrt der Bf, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge aussprechen, dass der gegenständliche Bescheid „wegen offensichtlicher inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben, sowie der Anschein der Befangenheit bezüglich Dr. B__ in den Sachen des Beschwerdeführers [...] gegeben ist“, in eventu der Bescheid „wegen offensichtlicher inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben ist“, in eventu „[d]as Schreiben, das als Bescheid [...] bezeichnet wurde, ein Nullum ist“. Weiters stellte der Bf einen Antrag auf „Feststellungen durch das Verwaltungsgericht zu den Gründen für die Beschwerde gegen

den Bescheid, samt Feststellung der berechtigten Beschwerde-Gründe“, welche er stichwortartig darstellte.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 07.04.2026 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.4. Am 23.04.2026 nahm der Bf Akteneinsicht in den verwaltungsgerichtlichen Akt und den von der bB mit der Beschwerde vorgelegten Verwaltungsakt.

I.5. Mit umfangreichen Eingaben vom 26.05.2026 und 27.05.2026 stellte der Bf dutzende (Feststellungs-)Anträge an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und ersuchte „im Sinne von Art 6 EMRK, Art 10 EMRK, ..., Art 13 StGG, ..., um Vorlage an den VfGH und EGMR, wegen mE offensichtlicher VfGH-widriger und EGMR-widriger der Bestimmungen [sic!] bzw der Exekution durch den [...] OÖ Landtag“. Seinem E-Mail vom 26.05.2026 legte er mehrere Schreiben bei, die Großteils vom Direktor des Oö. Landtags verfasst wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf beschäftigt die bB bzw die Geschäftsstelle des Oö. Landtages seit (mindestens) über zwei Jahren mit umfassenden, weitschweifenden Anbringen, die sich vielfach wiederholen. Es handelt sich dabei unter anderem um

- teilweise unverständliche, großteils an mehrere Stellen gerichtete Auskunftsbzw Informationsbegehren, wie beispielsweise jenes vom
 - 07.07.2024, das an die bB erging (Gstk 2 im Akt der bB)
 - 26.07.2024, das an die bB, das Amt der Oö. Landesregierung, den Oö. Landtagsdirektor und den Landeshauptmann erging (Gstk 10 im Akt der bB)
 - 29.10.2024, das unter anderem an die bB, den Oö. Landtagsdirektor, den Landeshauptmann und an das Amt der Oö. Landesregierung erging (Gstk 12 im Akt der bB)
 - 05.04.2025, das unter anderem an die bB, den Oö. Landtagsdirektor, den Landeshauptmann, das Amt der Oö. Landesregierung, sämtliche Präsidenten des Oö. Landtages und im cc an die Oö. Landtagsklubs erging (Gstk 24 im Akt der bB)
 - 17.04.2025, das unter anderem an die bB, die Oö. Landtagsdirektion, das Amt der Oö. Landesregierung, den Landeshauptmann, eine Landesrätin, den Landwirtschaftsminister und im cc unter anderem an die Landwirtschaftskammer und an Mitarbeiter der Bauernzeitung erging (Gstk 31 im Akt der bB)
 - 04.09.2025, das an die bB, das Amt der Oö. Landesregierung und die Landtagsdirektion erging (Gstk 43 im Akt der bB), und vom

- 25.10.2025, das an die bB, das Amt der Oö. Landesregierung, die Oö. Landtagsdirektion und im cc an die Kronenzeitung, die Oö. Nachrichten, Liferadio sowie die Oö. Landtagsklubs erging (Gstk 48 im Akt der bB).

Alle genannten Informationsbegehren wurden bescheidmäßig erledigt (vgl die Bescheide vom 04.06.2025, GZ: Verf-2025-130041/4-St, und vom 18.11.2025, GZ: L-2024-243360/54-St, sowie das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11.02.2026, LVwG-250262/7/KH/EP).

- Verlangen auf „Negativ-Feststellungen“, wie beispielsweise:
 - „Ich begehre Auskunft, ob jeweils von Ihnen, dem Landtagspräsidium, der Landtagsdirektion sowie der jeweils Dienst-Unterstellten JEMALS oder öfters Dritten gegenüber die Information über mit [sic!] weitergegeben wurde ich hätte etwa [sic!] ‚erschlichen‘ oder Sinngleiches, ... allenfalls um NEGATIV-FESTSTELLUNG, dass Sie sich sowie das jeweilige Landtagspräsidium, die jeweilige Landtagsdirektion sowie die jeweils Dienst-Unterstellten RECHTSKONFORM verhalten haben ...“ (Auszug aus der E-Mail an die bB vom 07.07.2024; Gstk 2 im Akt der bB)
 - „Ich begehre Auskunft, ob jeweils von Ihnen, sowie allen ORGANEN des OÖ Landtages, sowie allen ORGANEN des Landes OÖ, sowie allen jeweils unterstellten Dienststellen, sowie der jeweils Dienst-Unterstellten JEMALS oder öfters Dritten gegenüber die Information über mich weitergegeben wurde oder empfangen wurden ich hätte etwas ‚erschlichen‘ oder Sinngleiches, ... allenfalls um NEGATIV-FESTSTELLUNG, dass Sie sich sowie die jeweils Dienst-Unterstellten RECHTSKONFORM verhalten haben ...“ (Auszug aus der E-Mail an die bB vom 26.07.2024; Gstk 10 im Akt der bB)
 - „... Antrag auf ... Negativfeststellung von GRÖBSTEN MISSSTÄNDEN in der VERWALTUNG des OÖ Landtages, in der LANDESVERWALTUNG des OÖ Landtages ...“ (vgl E-Mail an die bB vom 17.12.2025; Gstk 57 im Akt der bB)
- persönliche Bewertungen von Zeitungsberichten, wie beispielsweise:
 - „... ich habe den Artikel <https://aaa.at/filmaufnahmen-erlaubt-veroeffentlichung-verboten/> und die Vorgehensweise der LK OÖ, sowie die Vorgehensweise der Aufsichtsbehörde, des Landes OÖ, zum ‚Eiertanz‘ um die Fertigung und Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bei der Vollversammlung der LK OÖ schon sehr humorvoll gefunden, insbesondere im Lichte von Art 10 EMRK, Art 13 StGG, Art 7 B-VG, Art 2 StGG, ... § 1 UWG, ... und vor allem auch im Lichte des § 37a Geschäftsordnungsgesetz ...“ (vgl E-Mail an die bB und eine Vielzahl anderer Empfänger vom 28.11.2024; Gstk 15 im Akt der bB)
- Befangenheitsvorwürfe und beleidigende bzw herabwürdigende Äußerungen, wie beispielsweise:
 - „... ich gehe von einer OFFENSICHTLICHEN Befangenheit von H__ und Dr. B__ aus und bringe BEFANGENHEITSANZEIGE vor mit der Begründung, dass H__ und Dr. B__ offensichtlich UNFÄHIG sind in den Sachen des [Bf] objektiv und sachlich zu entscheiden, sondern nur in der Lage sind PSYCHOLOGISCH und ÖVP-parteilpolitisch motiviert zu entscheiden ...“ (vgl E-Mail des Bf an die bB vom 16.11.2024; Gstk 14 im Akt der bB)
 - „Sehr geehrte Frau ..., ich gehe von einer VOLLKOMMENEN FORMALEN INKOMPETENZ Ihrerseits aus und werte Ihr Schreiben, als REIN Ihre Privat-Meinung, zu Mal es, meines ERACHTENS, FORMAL, meines Erachten [sic!] NICHT rechtswirksam gezeichnet ist!!! ICH halte fest, dass SIE MEINEN können was Sie wollen, weil es WURSCHT ist, FORMALRECHTLICH – SIE können auch

MEINEN, wenn SIE wollen, weil es, meines ERACHTENS VOLLKOMMEN wurscht ist, dass ... Ich ersuche ... ALLE Mitglieder der OÖ Landesregierung den R I E S E N S A U S T A L L in der Bildungsdirektion Oberösterreich mit 2 r AUSZUMISTEN, im Sinne von ZUMINDEST die GRÖBSTEN MISSSTÄNDE abzustellen und bitte F L O T T, im Sinne von zeitnahe die Dienstaufsicht wahrzunehmen ..." (vgl E-Mail des Bf vom 08.09.2025 an die bB und eine Vielzahl anderer Empfänger, darunter das Amt der Oö. Landesregierung sowie die Bildungsdirektion und an die Volksanwaltschaft; Gstk 45 im Akt der bB)

- „... ich bringe ein BEFANGENHEITSANTRAG gegen den Präsident [sic!] des OÖ Landtages ... BEFANGENHEITSANTRAG gegen den Herrn Landtagsdirektor des OÖ Landtages ... Herr Präsident des OÖ Landtages ... ist UNFÄHIG in Sachen des [Bf] nach OBJEKTIVEN und SACHLICHEN Kriterien zu agieren oder zu entscheiden und agiert und entscheidet NICHT OBJEKTIV und NICHT SACHLICH in den Sachen des [Bf], sondern REIN PSYCHOLOGISCH bzw PARTEI-POLITISCH motiviert bar der Realität ... wodurch ganz offensichtlich ausreichend Anschein auf eine BEFANGENHEIT ... abzuleiten ist ..." (vgl E-Mail an die bB vom 17.12.2025; Gstk 57 im Akt der bB)
- „... ich ersuche um zeitnahe Information von Ihnen, den Damen und Herren vom Präsidium des OÖ Landtages, da meines Erachtens, Dr. B___, in meinen Angelegenheiten hochgradig befangen ist, u. a. als ‚Entlastungszeuge‘ für ‚eine angeklagte Freundin‘, ... - es gilt die Unschuldsvermutung ..." (vgl E-Mail des Bf an die bB vom 14.02.2026; Gstk 66 im Akt der bB)
- Erinnerungen an behördliche Dienst- und Amtspflichten, wie beispielsweise:
 - „... Ich erinnere Sie nochmals an Ihre DIENST- und AMTSPFLICHTEN, u. a. § 78 Abs. 1 StPO.“ (vgl E-Mail des Bf vom 16.11.2024 an die bB und eine Vielzahl anderer Empfänger, darunter die Oö. Landtagsdirektion, der Landeshauptmann und das Amt der Oö. Landesregierung; Gstk 14 im Akt der bB)
- Anträge auf Prüfungen gemäß § 78 StPO sowie Anregung zur Beantragung von U-HAFT für diverse Personen, wie beispielsweise:
 - „Ich URGIERE die offene Auskunft [...] Sollte die Auskunft nicht bis 9. April 2025 erteilt werden, ersuche ich Sie im Lichte des § 78 StPO zu prüfen, [...] ob hier ein Straftatbestand vorliegen könnte und hinreichender Anfangsverdacht für Sie.“ (vgl E-Mail des Bf vom 05.04.2025 an die bB und eine Vielzahl anderer Empfänger, darunter der Landeshauptmann und das Amt der Oö. Landesregierung; Gstk 24 im Akt der bB)
 - „... Ich ersuche zu prüfen im Lichte des § 78 StPO, ob Sie [Anm.: betreffend die Entlassung der ‚Orgasmus-Päpstin‘] einen Anfangsverdacht auf einen Straftatbestand, u. a. AMTSMISSBRAUCH, Bildung einer kriminellen Vereinigung, ..., Begünstigung erkennen können.“ (vgl E-Mail des Bf an das Amt der Oö. Landesregierung, den Landeshauptmann, die Landeshauptmann-Stellvertreterin und die Landtagsdirektion vom 18.11.2025; GStk 55 im Akt der bB)
 - „... machen wir einfach Bescheid – geht? Machen wir bitte einfach Prüfung im Lichte des § 79 StPO [gemeint wohl: § 78 StPO] – geht?“ (vgl E-Mail des Bf vom 16.04.2025 an die bB, die Oö. Landtagsdirektion, das Amt der Oö. Landesregierung und an den Landeshauptmann; Gstk 30 im Akt der bB)
 - „... Antrag auf Prüfung auf einen allfälligen Anfangsverdacht im Lichte des § 78 StPO auf einen Straftatbestand, z. B. AMTSMISSBRAUCH, Bildung einer kriminellen Vereinigung, Verleumdung, ..., Begünstigung, BANDENBILDUNG ... mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige Behörde, ..., im Falle der Unzuständigkeit und Anmerkung in einer allfälligen Anzeige oder Weiterleitung,

dass ich mich als Opfer, Geschädigter und Privatbeteiligter den allfälligen Verfahren anschließe und meines Erachtens sich allfalls [sic!] die Möglichkeit für eine Prüfung in puncto Verdunkelungsgefahr und Tatwiederholungsgefahr Ihrerseits ergeben könnte, sowie bejahendenfalls allenfalls ergeben könnte für Sie, nach der jeweiligen Bewertung Ihrerseits, eine U-HAFT anzuregen bzw zu beantragen. Meines Erachtens sind die HAUPT-Akteure im Sachzusammenhang ...“ (vgl E-Mail des Bf an die bB sowie das Amt der Oö. Landesregierung und die Oö. Landtagsdirektion vom 17.12.2025; Gstk 57 im Akt der bB)

- Hinweise auf vermeintliche Behördenfehler, wie beispielsweise:
 - „... Zu Ihrem Schreiben L-2024-243360/13-LTD weise ich vorab auf eine VIELZAHL von Fehlern hin ...“ (vgl das E-Mail des Bf vom 16.11.2024 an die bB und eine Vielzahl anderer Empfänger, darunter das Amt der Oö. Landesregierung, die Oö. Landtagsdirektion und sämtliche Landtagspräsidenten des Oö. Landtags; Gstk 14 im Akt der bB)
- Anregungen zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht, wie beispielsweise:
 - „Ich ersuche auch dieses Auskunftsbegehren zum Aufzeigen von Missständen und Mithilfe bei der Abstellung von Missständen, sowie zur Veröffentlichung der gewonnenen Informationen ZEITNAHE von allen Adressaten zu beauskunften, je nach IHREM jeweiligen gesicherten Wissensstand und rege eine INTRINSISCH motivierte Vornahme der Dienstaufsicht und Aufsicht durch das Land OÖ und der Dienstaufsicht durch das BMLUK bei Ihrem Organ (LK OÖ) ZEITNAHE an, im Sachzusammenhang und anderen Missständen, mit der Bitte, um Auskunft zu den wahrgenommenen MISSSTÄNDEN in der LK OÖ durch das Land OÖ und das BMLUK.“ (vgl E-Mail des Bf vom 17.04.2025 an die bB und eine Vielzahl anderer Empfänger; Gstk 31 im Akt der bB)

Betreffend seine Auskunftsbegehren vom 07.07.2024, 26.07.2024, 29.10.2024, 05.04.2025 und 17.04.2025 erhob der Bf mit E-Mails vom 03.04.2025 und 17.04.2025 Säumnisbeschwerde, woraufhin die Auskunftsbegehren mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 04.06.2025, GZ: Verf-2025-130041/4-St, abgewiesen wurden und gleichzeitig das Säumnisbeschwerdeverfahren eingestellt wurde. Dennoch erhob der Bf mit E-Mail vom 17.10.2025 erneut eine – im Wesentlichen gleichlautende – Säumnisbeschwerde, die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Entscheidung vom 20.11.2025, LVwG-270018/3/StB, als unzulässig zurückgewiesen wurde.

In den jüngsten Schreiben an die bB beziehungsweise die Geschäftsstelle des Oö. Landtags vom 14.02.2026 und 23.02.2026 wiederholt der Bf die Befangenheitsvorwürfe gegenüber dem Direktor des Oö. Landtages (vgl etwa E-Mail vom 14.02.2026: „... ich ersuche um zeitnahe Information von Ihnen, den Damen und Herren vom Präsidium des OÖ Landtages, da meines Erachtens, Dr. B__, in meinen Angelegenheiten hochgradig befangen ist, u. a. als ‚Entlastungszeuge‘ für ‚eine angeklagte Freundin‘, ...- es gilt die Unschuldsvermutung ...“). Im Übrigen beziehen sich die Schreiben im Kern einmal mehr auf das vom Bf bereits vielfach aufgeworfene Thema seiner Stellung als Medienvertreter bzw der Gültigkeit seines Presseausweises. Die in den Eingaben gestellten Fragen stellen lediglich Variationen jener Fragen dar, die vom Bf schon in der Vergangenheit mehrmals gestellt und von der bB bescheidmäßig erledigt wurden (vgl Auskunftsbegehren vom 07.07.2024, 26.07.2024, 29.10.2024, 05.04.2025 und 04.09.2025 sowie die

Bescheide vom 04.06.2025, GZ: Verf-2025-130041/4-St, und vom 18.11.2025, GZ: L-2024-243360/54-St, sowie das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11.02.2026, LVwG-250262/7/KH/EP). Mit der Thematik waren außerdem bereits das Parlamentarische Datenschutzkomitee (vgl dazu etwa das Schreiben der bB an dieses vom 20.01.2026, GZ: L-2024-243360/62-St) und das Bezirksgericht Urfahr (vgl dazu etwa die E-Mails des Bf vom 17.12.2025 oder vom 23.02.2026; Gstk 57 und 68 im Akt der bB) befasst.

Mit Schreiben der bB vom 20.02.2026 wurde der Bf ausdrücklich auf die Möglichkeit der Verhängung einer Mutwillensstrafe hingewiesen (Gstk 67 im Akt der bB).

Mit E-Mails vom 26.05.2026 und 27.05.2026 übermittelte der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine knapp 40-seitige Eingabe sowie dutzende (Feststellungs-)Anträge, die sich großteils zumindest indirekt auf die bereits erwähnte Thematik der Stellung des Bf als Medienvertreter bzw der Gültigkeit seines Presseausweises beziehen und insofern keine Relevanz für das gegenständliche Beschwerdeverfahren haben.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im Sachverhalt angeführten Beweismitteln. Der Bescheid vom 04.06.2025, GZ: Verf-2025-130041/4-St, ist aus dem Beschwerdeverfahren LVwG-270018 bekannt. Die Feststellungen zum Säumnisbeschwerdeverfahren vor dem erkennenden Gericht stützen sich auf die im Internet einsehbare Entscheidung vom 20.11.2025, LVwG-270018/3/StB (abrufbar unter: https://www.lvwg-ooe.gv.at/Entscheidungen/2025/270018_3.pdf).

Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, weil nach den eingebrachten Schriftsätzen die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ und die Angelegenheit auch nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts oder von Art 6 EMRK fällt (vgl VwGH 14.09.2021, Ra 2019/07/0067, mit Hinweis auf VwGH 22.12.2010, 2010/06/0173). Art 6 EMRK oder Art 47 GRC standen einem Entfall der Verhandlung daher nicht entgegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 35 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 82/2025, kann die Behörde gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen, eine Mutwillensstrafe bis 726 Euro verhängen.

Mit der in § 35 AVG vorgesehenen Mutwillensstrafe kann geahndet werden, wer „in welcher Weise immer“ die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nimmt (vgl VwGH 19.07.2023, Ra 2022/01/0016). Mutwillensstrafen gemäß § 35 AVG dienen nicht der Ahndung von Verwaltungsdelikten, sondern stellen vielmehr Mittel zur Sicherung einer befriedigenden, würdigen und rationellen Handhabung des Verwaltungsverfahrens dar (vgl VwGH 23.12.2016, Ro 2016/03/0030). Die Verhängung einer Mutwillensstrafe soll die Behörde vor Behelligung schützen (vgl VwGH 28.10.2019, Ra 2019/16/0135). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt mutwillig, wer sich im Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit, der Nutz- und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt (vgl VwGH 19.07.2023, Ra 2022/01/0016). Darüber hinaus verlangt das Gesetz, dass der Mutwille offenbar ist; dies ist anzunehmen, wenn die wider besseres Wissen erfolgte Inanspruchnahme der Behörde unter solchen Umständen geschieht, dass die Aussichtslosigkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen, für jedermann erkennbar ist (vgl VwGH 19.07.2023, Ra 2022/01/0016).

III.2. Die bB erblickt in den jüngsten Eingaben des Bf vom 14.02.2026 und 23.02.2026 zu Recht eine Fortsetzung der jahrelangen Flut gleichartiger Anbringen und Eingaben des Bf, die – wie sich aus dem Behördenakt ergibt – zu einer erheblichen Belastung der befassten Behörde geführt haben. Die Mutwilligkeit der Eingaben des Bf offenbart sich insbesondere darin, dass er stets neue, auf dieselben Sachverhalte gestützte Schreiben einbringt, obwohl ältere, im Wesentlichen gleichgelagerte Eingaben bereits behördlich erledigt wurden.

Die Fragestellungen und Themen, mit denen sich der Bf an die bB wendet, wiederholen sich – wie festgestellt – laufend; davon abgesehen ergibt sich aus den Feststellungen, dass der Bf Auskunfts- bzw Informationsbegehren zum Anlass nimmt, die Behörde bzw einzelne Mitarbeiter zu rechtskonformem Handeln anzuleiten, sie zu belehren und zu tadeln. Damit verfolgt er Zwecke, die rechtlich nicht gedeckt sind (vgl etwa VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038; 23.03.1999, 97/19/0022).

Der Umstand, dass der Bf trotz der Einstellung des Säumnisbeschwerdeverfahrens mit Bescheid vom 04.06.2025, GZ: Verf-2025-130041/4-St, eine weitere Säumnisbeschwerde erhob (vgl zur Rechtmäßigkeit der Verhängung von Mutwillensstrafen in derartigen Fällen VwGH 14.11.1988, 88/12/0188), indiziert seine Freude an der Behelligung von Behörden ebenso wie der Umstand, dass er seine E-Mails regelmäßig an eine Vielzahl von (oft sehr prominenten) Empfängern sendet. Die Übermittlung umfassender, weitschweifiger, sich wiederholender und größtenteils verfahrensunerheblicher Ausführungen durch den Bf im gegenständlichen Beschwerdeverfahren untermauert die Annahme seiner Freude an der Behelligung von Behörden.

Betrachtet man die Eingaben des Bf – die im festgestellten Sachverhalt nur exemplarisch und auszugsweise wiedergegeben wurden – in ihrer Gesamtheit, besteht kein Zweifel, dass dieser im Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit, der Nutz- und Zwecklosigkeit seiner Anbringen die bB immer wieder mit gleichartigen Anträgen behelligt, wurde er auch auf die Möglichkeit der Verhängung einer Mutwillensstrafe bereits hingewiesen.

Die nunmehrige Verhängung einer Mutwillensstrafe in der Höhe von 500 Euro war somit gerechtfertigt und notwendig, um eine befriedigende, würdige und rationelle Handhabung des Verwaltungsverfahrens zu sichern (sh dazu wie bereits oben VwGH 23.12.2016, Ro 2016/03/0030).

III.3. Die zahlreichen (Feststellungs-)Anträge, die der Bf in seiner Beschwerde und den im Beschwerdeverfahren eingebrachten Schriftsätzen an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellte, waren mangels Verfahrensrelevanz gemäß § 28 Abs 1 VwGVG mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen. Der Bf zeigt auch weder in der Beschwerde noch in seinen weiteren Eingaben nachvollziehbar eine tatsächliche Befangenheit oder einen Anschein einer Befangenheit der bB oder des Bescheiderstellers im Sinne des § 7 AVG auf. Wichtige Gründe, die geeignet wären, deren volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, liegen aus Sicht des beschlussfassenden Gerichts nicht vor. Davon abgesehen hegt das beschlussfassende Gericht keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des § 35 AVG, weshalb von der vom Bf angeregten „Vorlage an den VfGH und EGMR“ abzusehen war.

III.4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen und nach der in der Entscheidung zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger